

Julia Neigel

09.02.2024

Präsidentin des
Oberverwaltungsgericht Bautzen
Ortenburg 9
02625 Bautzen
Fax.: 03591 2175-500
E-Mail: verwaltung@ovg.justiz.sachsen.de
Per Fax und Mail

Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herr
(Richter am Oberverwaltungsgericht | stv. Pressesprecher):

Sehr geehrte Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Bautzen:

Als Antragstellerin des Normenkontrollverfahren mit Az. 3 C 90/21 (3. Senat) im Zusammenhang mit zwei angefochtenen sächsischen Corona-Verordnungen aus dem Herbst 2021 und Frühjahr 2022, war ich zusammen mit meinem beratenden Richter als Beistand und meinen prozessual bevollmächtigten Juristen am 08.02.2024 in der mündlichen Verhandlung im Saal 5 in Ihrem Hause. Dabei gab es einen erheblichen Presseauflauf. Dies mag mit meiner bundesweiten Prominenz als Künstlerin zu tun haben und war dem Senat schon vom ersten Verhandlungstag, der vorzeitig abgebrochen wurde, bekannt.

Im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung wurde unsererseits im ersten Drittel der Verhandlung der Vorsitzende des 3. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Trotz alledem wurde die Verhandlung fortgesetzt und die Entscheidung der Ablehnung des Vorsitzenden auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Verhandlungstag vertagt. Auf dem Heimweg wurde uns durch Richter gegen Abend schriftlich eine Selbstablehnung des stellvertretenden Vorsitzenden des 4. Senats vorlegt, der bei Ablehnung des Vorsitzenden des 3. Senats dann eventuell als Vorsitzender in Frage käme. Zitat:

„3 C 90/21 Selbstablehnung (48 ZPO i. V. m. 54 Abs. 1 VwGO

Nach Teil B des Geschäftsverteilungsplans des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wäre ich als Mitglied des 4. Senats berufen, als Vertretungsrichter im 3. Senat über den Befangenheitsantrag gegenüber Herrn VRiOVG mit zu befinden.

Hierzu teile ich mit, dass ich in meiner früheren Verwendung als Leiter

Leiter des Referats 11.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an der Erstellung der beiden durch die Antragstellerin angegriffenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 und Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, diese auch in ihrer Fassung vom 6. Februar 2022) beteiligt war.“

Das war nicht nur verwunderlich, sondern zeigt einen eindeutigen Interessenskonflikt, der uns zuvor nicht bekannt gemacht wurde. Allerdings ist das nicht alles. Wie sich später herausstellte, war der Mann, der als Pressesprecher die Medien an diesem Tag betreute und sich mir gegenüber in Folgender Form vorstellte, als ich Fragen an ihn hatte - nämlich mit: „*Ich bin nur der Pressesprecher*“, eben genau der Herr [REDACTED] und eben genau der Richter, der an der von mir angegriffenen Verordnungen mitgeschrieben hat und dies erst nach dem Verhandlungstag uns gegenüber zugegeben hat.

Darüber wurden wir durch den Senat vorab nicht informiert.

Innerhalb der Verhandlung wurde darüber gesprochen, ob meine Klage zulässig sei. Denn laut der Datums-Angaben auf der Website des entsprechenden Ministeriums soll die von uns angegriffene Verordnung vom 05.11.2021, die überhaupt meinen Normenkontrollantrag ausgelöst hat, an einem Wochenende vorzeitig aufgehoben worden sein, während wir den Normenkontrollantrag in der in der Verordnung benannten rechtmäßigen Zeit der Gültigkeit der Verordnung bei Gericht eingereicht haben. Herr [REDACTED] hat also innerhalb der Verhandlung durch unseren Beweisvortrag direkt mitbekommen, dass wir in der Verhandlung die Screenshots der Zeitstempel der fälschungssicheren Online-„Wayback-Maschine“ vorlegten und beweisen konnten, dass die Verordnung vom 19.11.2021, die laut Ministerium schon am 22.11.2021 in Kraft getreten sein sollte, tatsächlich aber als vollständige Verordnungsversion erst am 25.11.2021 erstellt und auf der Ministeriumsseite auch zum ersten Mal für alle Bürger sichtbar Online gestellt worden war. Obwohl Herr [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt wusste, was sich als Beweisvortrag im Verhandlungssaal abspielt, äußerte er am selben Tag gegenüber der Deutschen Presseagentur DPA folgenden Satz:

Zitat: *«Zu diesem Zeitpunkt war aber die Vorschrift schon nicht mehr in Kraft»*

Im Kontext heißt es in der DPA-Meldung vom 08.02.2024:

(...) Die Künstlerin hatte einen Normenkontrollantrag gegen die beanstandete Verordnung des Freistaates aus dem November 2021 erhoben. *«Zu diesem Zeitpunkt war aber die Vorschrift schon nicht mehr in Kraft»*, erklärte ein OVG-Sprecher. (...)

Ein entsprechender Antrag auf Berichtigung nach dem Presserecht liegt ihnen persönlich in einer schon von mir am 08.02.2024 verschickten Mail vor.

Erst bei meiner Erinnerung um 13:42 Uhr am 09.02.2024 und per Mail an Sie und unter Androhung einer Einstweiligen Verfügung, in der ich die Pressestelle cc setzte, schrieb mir Herr [REDACTED] heute um 15: 49 Uhr:

„Sehr geehrte Frau Neigel,

auf Ihre E-Mail kann ich Ihnen zunächst mitteilen, dass nicht ich mich an die dpa gewendet hat, sondern die dpa – wie viele andere Medien am gestrigen Tag auch – nach der gestrigen mündlichen Verhandlung an mich. Die Fragen habe ich mündlich beantwortet. Ob die von Ihnen angesprochene Äußerung gestern so gefallen ist, kann ich nicht mehr sicher sagen. Mir ist dazu nicht mehr jedes Wort präsent. Es ging den Medienvertretern darum zu erfahren, weshalb das Eingangsdatum des Normenkontrollantrags überhaupt ein Problem ist. Es ging mir nicht darum, den Eindruck zu erwecken, der Senat sei in dieser Frage bereits festgelegt.

Ich habe daher mit der dpa Kontakt aufgenommen und gebeten, die Meldung zu aktualisieren und mein Zitat dahin zu ergänzen, dass die angegriffene Vorschrift nach Auffassung des Antragsgegners schon nicht mehr in Kraft war.

Mit freundlichen Grüßen

Ob die DPA auf ihn zukam, oder er auf die DPA in der mündlichen Verhandlung zuging, ist hierbei vollkommen irrelevant. Fakt ist:

1. Er hat der DPA gegenüber verschwiegen, dass er an der Verordnung mitgewirkt hat
2. Er hat behauptet, dass die Verordnung zum Zeitpunkt meiner Antragstellung schon „außer Kraft“ gewesen sei, obwohl er Zeuge des mündlichen Verfahrens geworden ist und natürlich davon Kenntnis hat, dass wir währenddessen das Gegenteil beweisen können. Denn er war dabei.
3. Er hat dem 3. Senat in seiner Prüfung nicht nur vorgegriffen, sondern für das OVG Bautzen und den 3. Senat behauptet, dass es feststünde, dass die Verordnung „außer Kraft“ war und damit gegenüber der Presse den falschen Eindruck erweckt, dass wir den Antrag zu spät gestellt hätten.
4. Die DPA ist eine Presseagentur, von der weitgehend fast alle Tageszeitungen ihren Artikel kaufen. Damit ist die DPA praktisch der Hauptverteiler, was dem Pressesprecher logischerweise bekannt ist.
5. Er hatte Kontakt zu den Richtern der Verhandlung im 3. Senat, während er „nur“ als Pressesprecher von einem Raum zum anderen lief, obwohl er wusste, dass er in den Fall selbst sachinvolviert ist und nicht da sein sollte.
6. Darf ein Pressesprecher eines Gerichts, der zugleich an der angegriffenen Verordnung mitgewirkt hat, kaum für seinen ehemaligen oder nebetätigen Arbeitgeber gegenüber der Presse in seinem Interesse sprechen, in dem er mich als

Antragstellerin und das hohe mediale Interesse an meiner Klage dafür aus eigenem Interesse oder für den Antragsgegner missbraucht.

7. Kommt er als Zeuge der Frage der Entstehungsgeschichte der Verordnung vom 05.11.2021 in Betracht, was ihm als Richter kaum entgangen sein kann.

Ich beantrage daher seitens Ihres Mitarbeiters eine dienstliche Stellungnahme, insbesondere auch zu der Frage, ob es mit ihm und seinem ehemaligen Arbeitgeber und Antragsgegner Gespräche zu diesem Prozess gegeben hat.

Des Weiteren beantrage ich eine korrekte Pressemitteilung des OVG Bautzen und der Mitteilung an die Presse, insoweit klargestellt wird: dass [REDACTED] der gegenüber der Presse am Donnerstag den 08.11.2024 als Pressesprecher Äußerungen getätigt hat, an beiden Verordnungen für das Ministerium und den Antragsgegner mitgeschrieben hat und deshalb von dem Fall als Pressesprecher abgezogen worden ist.

Mit Verlaub. Es ist für einen Zivilisten schon fragwürdig genug, dass ein Anwalt die Staatskanzlei vertritt, der ehemals als Richter am sächsischen Landesverfassungsgericht und Finanzgericht gearbeitet hat, also in der Richterkarriere offenbar gegenüber dem 3. Senat einen Vorsprung hat. Das alleine hat schon ein „G-Schmäcke“, würde der Volksmund sagen. Aber dass ein Pressesprecher als Leiter der Behörde, die die Verordnung auch noch geschrieben hat, innerhalb und während der Verhandlung die Presse entsprechend „brieft“ und in seinem Interesse und für den Antragsgegner spricht, dass verletzt eindeutig das Recht auf ein faires Verfahren und das Presserecht.

Bei allen Verwicklungen - die sich zwischen den Ministerien und dem Gericht hierbei offenbaren: Ich darf Sie doch bitten mir alle möglichen Interessenskonflikte mitzuteilen, die sich innerhalb Ihrer Mitarbeiterriege der für das Verfahren verantwortlichen Richter, nebst etwaigen Nebentätigkeiten, oder internen Absprachen, die sich noch in diesem Falle und gegenüber dem Antragsgegner verstecken dürften, unverzüglich offenzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Neigel

Rechtliche Grundlagen:

§§ 7, 10 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG)

Artikel 17 GG

Artikel 20 Abs. 3 GG i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG

Artikel 6 EMRK

Artikel 13 EMRK

Artikel 14 EMRK

Artikel 21 GRCh

Artikel 41 GRCh